

## Änderungen des Namensrechts Ehegatten und Kinder

- 01.01.1900 Inkrafttreten BGB und EGBGB vom 18.08.1896  
Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.
- 01.07.1954 *Das nichteheliche Kind erhält in der DDR den Familiennamen der Mutter*
- 01.07.1958 Änderung des § 1355 BGB - Hinzufügung des Mädchennamens möglich für die Frau
- 20.04.1966 *Ablösung BGB durch Familiengesetzbuch der DDR - FGB - vom 20.12.1965*  
*Einführung Wahlrecht zum gemeinsamen Familiennamen in der DDR. Gewählt werden konnte entweder der Name des Mannes oder der Frau, den diese am Tag der Eheschließung führen. Bei nichtig erklärter Ehe behalten die Ehegatten weiterhin ihre geführten Familiennamen (§ 36 FGB).*  
*Das Kind nicht verheirateter Eltern erhielt den Familiennamen der Mutter im Zeitpunkt der Geburt. Nach § 65 FGB bekam das Kind auf Antrag des Erziehungsberechtigten dessen Namen (vergleichbar 1618 BGB), für alle Kinder möglich, auch mehrmals*
- 01.07.1970 Nichtehechengesetz (NEheG)  
Das Kind erwirbt den Familiennamen der Mutter. Neu eingeführt: § 1617 Name des Kindes, § 1618 Namenserteilung durch Ehemann oder Vater
- 01.07.1976 Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.06.1976 – Einführung der Wahl des Ehenamens. Gewählt werden konnte der Geburtsname des Mannes oder der Frau. Ein Begleitname konnte voran gestellt werden durch den Ehegatten, dessen Name nicht gewählt wurde. Ohne Ausübung des Wahlrechts (ohne Erklärung) wurde der Name des Mannes Ehename (Mannesnamensautomatik). Beibehaltung des Ehenamens nach Auflösung der Ehe, Wiederannahme möglich.
- 01.09.1986 Neuregelung des internationalen deutschen Privatrechts - EGBGB - vom 25.07.1986 - mit wichtigen Regelungen in den Art. 3 bis 23 für die Standesbeamten. Einführung der Rechtswahl im Namensrecht
- 29.03.1991 Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zu den §§ 1355 und 1616 BGB a.F. - Automatik entfällt - getrennte Namensführung ohne Ehenamenswahl als Übergangslösung
- 01.01.1993 Erklärungen gemäß 94 BVFG
- 01.04.1994 Familiennamensrechtsgesetz (FamNamRG) vom 16.12.1993  
Neuregelung des gesamten Namensrechts für Ehegatten und Kinder – getrennte Namensführung für Ehegatten möglich, 5-Jahresfrist bei nachträgl. Bestimmung des Kindesnamen von Eltern ohne Ehenamen (eheliche Kinder). Nichteheliches Kind bekam den Familiennamen der Mutter, nicht aber den Begleitnamen. Änderungen des Kindesnamen mit Anchlusserfordernis.
- 01.07.1998 Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) vom 16.12.1997 Abschaffung der Ehelichkeit und Nichtehelichkeit. Kinder unverheirateter Eltern können gemäß § 1617a (2) den Namen des Vaters erhalten
- 01.07.1998 Eheschließungsrechtsgesetz (EheSchIRG) vom 04.05.1998 Wegfall der 5-Jahresfrist zur Ehenamensbestimmung
- 12.04.2002 Kinderrechteverbesserungsgesetz vom 09.04.2002 – Änderung § 1618 BGB – auch Kinder unter gemeinsamer Sorge können nach § 1618 BGB einbenannt werden.
- 12.02.2005 Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts aufgrund Entscheidung des BVerfG zu § 1355 Abs. 2 BGB vom 05.03.2004  
der Name aus der Vorehe kann zum Ehenamen bestimmt werden
- 16.05.2007 Änderung § 94 BVFG - Erweiterung der namensrechtlichen Erklärungsmöglichkeiten der Spätaussiedler – Übersetzung möglich
- 16.05.2007 Angleichung von Namen - Art. 47 EGBGB